



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

| | |
|----------------------|-------------|
| BUNDES GESETZENTWURF | |
| ZL | 27-GE/19-13 |
| Datum: 17. MAI 1993 | |
| Vorlage 19. Mai 1993 | |

Wien, am 1993 05 14

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.120/01-IA10/93

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Küllinger/6649

Betreff: Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes und des
Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, GZ.600614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz und zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. K ü l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Wien, am 1993 05 14

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
53.010/1-3/93

Unsere Geschäftszahl
10.120/01-IA10/93

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Küllinger/6649

Betreff: Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz
und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 15. März 1993 beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen, daß im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft auf Konzernebene auch Überlegungen im Bundesbereich zu einer ähnlichen Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter anzustreben wären und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Das Bundes-Personalvertretungsgesetz nimmt im § 1 Abs. 1 Dienstnehmer in Betrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden ist, ausdrücklich aus. Zu diesen Betrieben gehören im Ressortbereich die im Rahmen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung eingerichteten Baubetriebe und die bei den ho. nachgeordneten Dienststellen bestehenden Landwirtschaftsbetriebe, die vor allem Versuchs- und Forschungsaufgaben zu erfüllen haben.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- b) Im Rahmen der "Wildbach- und Lawinenverbauung" gelten die Gebietsbauleitungen als Betriebe im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Darüber hinaus war es aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes möglich, einen Zentralbetriebsrat einzurichten, der rund 1.500 Arbeitnehmer vertritt.
- c) Im Rahmen der Landwirtschaftsbetriebe des Ressorts bestehen bei den einzelnen Betrieben Dienstnehmervertretungen, die nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes gewählt worden sind. Die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen bilden kein "Unternehmen", sodaß ein Zentralbetriebsrat für die rund 500 Beschäftigten nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht eingerichtet werden kann. Überhaupt keine Vertretung haben die Dienststellenleiter.

Aus obigen Gründen wird angeregt, gesetzliche Möglichkeiten für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates in diesen Bereichen zu schaffen und diesbezüglich Kontakt mit dem ho. Ressort herzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. K ü l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagmu